Gemeinde Rickling

Bebauungsplan Nr. 18

für das Gebiet

„Südlich Fehrenböteler Dorfstraße, östlich und nördlich Wahlstedter Weg"

Begründung

Inhalt

1 Allgemeines

2 Lage und Umfang des Plangebietes

3 Planungsziele

4 Planungsinhalte

5 Verkehrliche Erschließung

6 Ver- und Entsorgung

7 Immissionen

8 Nachsorgender Bodenschutz

Anlagen:
Schallgutachten (dBCon, 13.03.2017).
Orientierende Altlastenuntersuchung (Sachverständigen-Ring GmbH, H.-U. Mücke, 05.09.2017)

1 Allgemeines

Die Gemeindevertretung Rickling hat auf Antrag der Timm Landtechnik GmbH in ihrer Sitzung am 11.12.2018 beschlossen, für das Gebiet „Südlich Fehrenböteler Dorfstraße, östlich und nördlich Wahlstedter Weg" den Bebauungsplan Nr. 18 aufzustellen. Mit dieser Planung sollen notwendige Erweiterungsflächen zur Sicherung und Entwicklung des Firmenstandortes einschließlich der Möglichkeit einer Ansiedlung weiteren ortsangemessenen Gewerbes planungsrechtlich vorbereitet und abgesichert werden.

Rechtsgrundlagen für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 18 sind:

- das Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zuletzt geänderten Fassung,
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786) in der zuletzt geänderten Fassung und
- die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und Darstellung des Planinhaltes (PlanzV) i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I Nr. 3 S. 58).

Nach dem Regionalplan für den Planungsraum I von 1998 liegt die Gemeinde Rickling im ländlichen Raum und erfüllt keine zentralörtlichen Funktionen. Die aus dem Regionalplan resultierende Beschränkung der baulichen Entwicklung auf den örtlichen Bedarf schließt die Ausweisung von Flächen für eine angemessene Erweiterung ortsansässiger Betrieb, aber auch eine moderate Neuansiedlung ortsangemessenen Gewerbes ein. Die Landesplanung hat mit Schreiben zur 17. Änderung des Flächennutzungsplanes vom 10.01.2017 bestätigt, dass die Ziele der Raumordnung der Planung nicht entgegenstehen.

Der Flächennutzungsplan in der Fassung vom 23.09.1975 stellt den Änderungsbereich als Dorfgebiet und landwirtschaftliche Fläche dar. Vorbereitend wurde die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes durchgeführt.

Der Landschaftsplan (Planungsbüro Wichmann, 08.02.2006) stellt das Plangebiet im Entwicklungsteil bzw. der Entwicklungskarte als Siedlungsbereich und als landwirtschaftliche Fläche dar. Die Abweichung von der Landschaftsplanung wird erforderlich, da wegen der Standortbindung der Betriebserweiterung keine Alternativen in Betracht kommen. Aufgrund der geringen Flächengröße wird die Abweichung als unerheblich betrachtet. Sie erfordert keine grundlegende Neubetrachtung und Ordnung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege für das gesamte Gemeindegebiet oder für Teilbereiche.

2 Lage und Umfang des Plangebietes

Der Geltungsbereich liegt am östlichen Ortsausgang des Ricklinger Ortsteils Fehrenbötel südlich der Fehrenböteler Dorfstraße (Kreisstraße 103), östlich und nördlich des Wahlstedter Weges. Er umfasst Teile des Betriebsgeländes der Firma Timm Landtechnik sowie einen Teilbereich der angrenzenden Ackerfläche und hat eine Größe von ca. 2,6 ha.

Die genaue Lage und der Umfang des Plangebietes ergeben sich aus der Planzeichnung im Maßstab 1:1000.

3 Planungsziele

In der Gemeinde gibt es bereits seit langem keine verfügbaren Gewerbeflächen. Eine planerische Sicherung von Flächen ist trotz wiederholter Bemühungen bisher nicht erfolgt. Als Grundlage für die parallel zum Bebauungsplan durchgeführte 17. Flächennutzungsplanänderung wurde der örtliche Bedarf an Gewerbeflächen ermittelt. Hierzu wurden die Gewerbetreibenden des Ortes angeschrieben und hinsichtlich möglicher Erweiterungsabsichten befragt. Die Abfrage ergab bei 10 Gewerbebetrieben einen kurz- bis mittelfristigen Bedarf von zusammen rd. 4 ha.

Die aktuelle Planung dient vorrangig der Sicherung und Entwicklung des Standortes der Firma Timm Landtechnik. Die Aufstellung des Bebauungsplanes und die Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgen, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Genehmigung der Erweiterungsabsichten zu schaffen und die Ansiedlung eines weiteren Gewerbebetriebes zu ermöglichen.

Der Landmaschinenhandel und die Landmaschinenwerkstatt sind bereits seit über 150 Jahren am Standort in Fehrenbötel ansässig. Vor gut 10 Jahren wurde der Traditionsbetrieb von Herrn Timm übernommen und firmiert seitdem unter dem Namen Timm Landtechnik GmbH. Die Firma bietet bis zu 10 Arbeitsplätze zuzüglich eines Ausbildungsplatzes. Für den Ort ist die Firma Timm Landtechnik ein wichtiger örtlicher Arbeitgeber und für die Gemeinde Rickling ein bedeutender Steuerzahler.

Die anstehende Betriebserweiterung in Form einer Verlagerung der Werkstatthalle und der Schaffung zusätzlicher Ausstellungs- und Abstellflächen ist zwingend notwendig, um den Betrieb langfristig konkurrenzfähig zu erhalten und die Arbeitsplätze dauerhaft zu sichern. Das auf dem Grundstück Fehrenböteler Dorfstraße 24 vorhandene Werkstattgebäude und die schmale Zufahrt zum Betriebsgelände sind für die immer größer werdenden landwirtschaftlichen Maschinen nicht mehr ausreichend. Zudem ist die Bausubstanz des Werkstattgebäudes schlecht, sodass eine Sanierung wirtschaftlich nicht sinnvoll ist. Aus diesem

Grunde soll der Betrieb verlagert werden, wofür rd. 2 ha Gewerbefläche benötigt werden.

Die Möglichkeiten für bauliche Veränderungen im Rahmen des § 35 (4) BauGB sind heute bereits ausgeschöpft bzw. sind als Genehmigungsgrundlage für die angestrebte Erweiterung nicht ausreichend. Bauliche Alternativen am Standort gibt es nicht. Ohne die Möglichkeit der Erweiterung müsste die Firma den Standort und mangels geeigneter Alternativflächen das Gemeindegebiet verlassen.

Um kurzfristigen Bedarf an weiterer Gewerbefläche decken zu können, erhält der Geltungsbereich eine Größe, die neben einer Erweiterung des Betriebes Timm die Ansiedlung weiterer ortsangemessener Betriebe ermöglichen soll.

4 Planungsinhalte

4.1 Art der Nutzung

Die für eine gewerbliche Nutzung vorgesehenen Flächen werden ausgehend von der Flächennutzungsplandarstellung der 17. Änderung als Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO festgesetzt. Vergnügungsstätten und Einzelhandel werden ausgeschlossen, um das Gebiet dauerhaft für produzierendes Gewerbe, Handwerks- und Dienstleistungsbetriebe zu sichern. Es wird davon ausgegangen, dass sich neben der Firma Timm Landtechnik GmbH voraussichtlich örtliches Handwerk oder regional tätiges Gewerbe ansiedelt. Bei vielen dieser Firmen ist ein Wohnen am Betriebsstandort objektiv sinnvoll, aber auf der Grundlage der BauNVO i.d.R. nicht genehmigungsfähig. Aufgrund der erwarteten spezifischen Betriebsstrukturen wird Betriebswohnen allgemein zugelassen. Und neben der Reparatur von Landmaschinen ist ausnahmsweise auch der betriebsbezogene Einzelhandel in einem Umfang von bis zu 300 m² Verkaufsfläche zulässig.

4.2 Maß der baulichen Nutzung

Für die baulichen Anlagen werden maximale Höhen festgesetzt, um sicherzustellen, dass Neubauten hier im Übergang zur freien Landschaft nicht als ortsuntypische Bauten in die freie Landschaft strahlen und die Nachbargrundstücke nicht unverhältnismäßig beeinträchtigt werden. Durch die Festsetzung einer zur bestehenden Wohnbebauung gestaffelten maximalen Gebäudehöhe von 7 und 10 m bzw. 8,50 m für ein Betriebsleiterwohnhaus wird die Ortseingangssituation moderat verändert. Die Höhe von 10 m bleibt unter der Höhe der das Plangebiet einfassenden Knickstrukturen. Aufgrund des hohen Anteils an Bäumen auf den Knicks bleibt das dörfliche Ortsbild gewahrt. Entlang der Grenze zu den Grundstücken Fehrenböteler Dorfstraße 26 und 28 entsprechen die maximalen Firsthöhen denen von Wohngebäuden. Eine erdrückende Wirkung ist nicht zu befürchten.

4.3 Überbaubare Grundstücksflächen

Die Baugrenzen werden so festgesetzt, dass eine größtmögliche Flexibilität für die Anordnung von Gebäuden und befestigten Flächen besteht. Dabei werden zu

vorhandenen Grünstrukturen und den Nachbargrundstücken ausreichende Abstände eingehalten, die diese vor Beeinträchtigungen schützen.

4.4 Bauweise

Die Bauweise wird als abweichend festgesetzt mit der Maßgabe, dass die Gebäude mit seitlichem Grenzabstand errichtet werden und die Länge der Gebäude 50 m überschreiten dürfen. Damit wird die Errichtung großflächiger Gebäude ermöglicht, die betriebsbedingt für einen Landmaschinenbetrieb oftmals unverzichtbar sind.

4.5 Anpflanzung

Um Staubbeeinträchtigungen zu mildern, wird entlang der Grenzen zu den Grundstücken Fehrenböteler Dorfstraße 26 und 28 ein 4 m breiter Gehölzstreifen auf einem 2 m hohen Erdwall festgesetzt. Dieser dient gleichzeitig als Sicht- und Blendschutz für die Anwohner. Zur Förderung der Insektenfauna werden die zu verwendenden Gehölze auf „heimische" beschränkt.

Hierzu gehören:

Stieleiche (Quercus robur)
Hasel (Corylus avellana)
Schlehdorn (Prunus spinosa)
Schwarzer Holunder (Sambucus nigra)
Hainbuche (Carpinus betulus)
Esche (Fraxinus excelsior)
Pfaffenhütchen (Euonymus europaeus)
Schneeball (Viburnum opulus)
Bergahorn (Acer pseudoplatanus)
Feldahorn (Acer campestre)
Weißdorn (Crataegus div. spec.)
Roter Hartriegel (Cornus sanguinea)
Weiden (Salix div. spec.)
Traubenkirsche (Prunus padus)
Vogelkirsche (Prunus avium)
Sal-Weide (Salix caprea)
Rotbuche (Fagus sylvatica)
Eberesche (Sorbus aucuparia)
Faulbaum (Frangula alnus)
Wildapfel (Malus sylvestris)

5 Umweltbericht

5.1 Planungsinhalte

Mit dem Bebauungsplan Nr. 18 werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Erweiterung und langfristige Sicherung der Fa. Timm Landtechnik GmbH sowie die Ansiedlung eines weiteren ortsangemessenen Betriebes geschaffen. Die

Erschließung des Plangebietes erfolgt über die vorhandene Zufahrt zur Kreisstraße 103. Die im Plangebiet vorhandenen naturschutzrechtlich besonders geschützten Knicks bleiben vollständig erhalten.

5.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Das Plangebiet mit seiner Größe von 2,6 ha wird bereits heute auf ca. 1,25 ha gewerblich genutzt. Intensität und Umfang der Nutzungen sind unterschiedlich.

Flächenanteile (gerundet):

Grundflächen der Gebäude (Halle, Unterstand)	1.000 m²
versiegelte Flächen (z.B. Zufahrten, Abstellfläche für Maschinen, Geräte, Ersatzteile, Zufahrten, Umfahrten, Reifenlagerplatz)	2.800 m²
offene, unbefestigte, zeitweise genutzte Fläche (z.B. Abstellfläche, Lagerung Bodenaushub)	8.700 m²
Büsche, Bäume, grenzständiger Knick	500 m²
intensiv genutzte Ackerfläche	13.000 m²

5.2.1 Bestandsaufnahme und Bewertung

Für die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima, Luft, Arten und Biotope wurde auf die Aussagen des Landschaftsplanes zurückgegriffen. Die darin enthaltenen Aussagen zu vorhandenen Biotopen wurden bei Ortsbesichtigungen am 02.11.2016, 27.04.2017, 23.08.2017 und 08.01.2018 auf deren aktuelle ökologische Qualität und den gesetzlichen Status überprüft. Die Bewertung der Artenschutzbelange erfolgt als Potentialabschätzung auf der Basis der Ortsbesichtigungen und einer Datenrecherche.

<u>Mensch</u>

Bei der Betrachtung des Menschen stehen die Aspekte des gesundheitlichen Wohlbefindens im Vordergrund. Demzufolge sind die Wohn-, Wohnumfeld- und Erholungsfunktionen einschließlich der Immissionslage des Plangebietes zu betrachten.

Wohn- und Wohnumfeldfunktionen besitzt das Plangebiet nicht. Das Plangebiet liegt am Ortsrand unmittelbar angrenzend an die vorhandene Bebauung Fehrenböteler Dorfstraße und an die Kreisstraße 103. Als Wohnumfeld für die benachbarte Wohnbebauung ist es aufgrund der gewerblichen und der landwirtschaftlichen Nutzung unattraktiv. Gewerbe, Landwirtschaft und Straßenverkehr verursachen mit ihren Lärm- und Geruchsemissionen zudem Beeinträchtigungen der Wohnqualität.

Im und am Plangebiet gibt es keine Wander-, Rad- oder Reitwege. Für die Naherholung sind beide Teilgeltungsbereiche ohne Bedeutung.

Boden
Das Plangebiet liegt im Naturraum Schleswig-Holsteinische Geest, im Teilraum Holsteinische Vorgeest. Das Relief des Gebietes ist durch die saale- und weichseleiszeitlichen Ablagerungen entstanden. Der geologische Untergrund besteht aus glazifluviatilen Ablagerungen.

Im Rahmen einer orientierenden Untersuchung wurden zwei Kleinrammbohrungen bis zu einer Tiefe von 3 m unter Geländeoberkante durchgeführt (Sachverständigen-Ring GmbH, H.-U. Mücke, 05.09.2017). Dabei wurden Fein- und Mittelsande mit teils humosen Nebenbestandteilen und einer Überdeckung mit einer rd. 60 cm starken Mutterbodenschicht gefunden. Die Wasserdurchlässigkeit ist hoch, das Wasser- und Nährstoffhaltevermögen hingegen gering. Die Böden gelten als mittlere Ackerböden und sind im Hinblick auf den Natürlichkeitsgrad, die Regelungsfunktion sowie das Verdichtungs- und Erosionsrisiko von allgemeiner Bedeutung.

Wasser
Im und am Plangebiet sind keine fließenden oder stehenden Gewässer vorhanden. Die Grundwasserneubildungsrate ist aufgrund der Bodenverhältnisse und der starken Wasserdurchlässigkeit hoch.

Klima
Das Klima in Schleswig-Holstein wird durch die Lage zwischen Nord- und Ostsee geprägt. Es ist als subozeanisch, kühl gemäßigt zu bezeichnen. Innerhalb Schleswig-Holsteins treten nur geringe Unterschiede auf. Vorherrschend sind Winde aus Südwest und Nordwest. Die durchschnittliche jährliche Niederschlagsmenge schwankt zwischen 550 und 850 mm.

Das Lokalklima wird bestimmt durch das Relief, den Boden und die Vegetationsbedeckung. Das Plangebiet fällt zur Fehrenböteler Dorfstraße leicht ab und ist ansonsten eben. Im ackerbaulich genutzten Bereich herrscht das typische Offenlandklima. Besondere Kaltluftentstehungs- oder Luftaustauschfunktionen besitzt das Plangebiet nicht.

Luft
Die lufthygienische Situation wird allgemein von Schadstoffimmissionen und -emissionen sowie Staub- und Geruchsbelastungen des Umfeldes bestimmt.
Im Plangebiet wird sie vorherrschend von dem Verkehr auf der Kreisstraße 103 und den Fahrzeugverkehr auf dem Betriebsgelände beeinflusst. Das Verkehrsaufkommen ist der Lage im ländlichen Raum und dem Ausbauzustand der Straße entsprechend. Eine gesundheitsschädigende Konzentration an Feinstaub oder CO 2 ist nicht zu befürchten. Die vorhandenen Knicks wirken durch ihre Filterfunktion auf örtlicher Ebene positiv, jedoch nur kleinräumig in ihrem direkten Umfeld. Dieser Ausgleichseffekt wird von den vom Verkehr verursachten Belastungen überlagert.

Insgesamt kann eine gute lufthygienische Situation angenommen werden.

Biotope

Das Plangebiet wird gewerblich/baulich und ackerbaulich genutzt.
Entlang der Kreisstraße 103 verläuft auf einem Abschnitt von ca. 50 m ein Knick. Dieser ist im Landschaftsplan als ebenerdige Feldgehölzhecke kartiert worden, stellt sich aber in der Örtlichkeit als Knick im Sinne des Naturschutzgesetzes dar. Auf diesem Abschnitt befinden sich im östlichen Abschnitt 10 Eichenüberhälter mit Durchmessern zwischen 30 und 60 cm. Die Eiche (Durchmesser 30 cm) in der nordöstlichen Ecke ist zudem mit Efeu bewachsen.

An der östlichen Plangebietsgrenze verläuft ebenfalls ein Knick. Der Wall ist angepflügt, aber dennoch gut ausgeprägt. Der Bewuchs ist dicht und wird von Eichen und Hainbuchen dominiert. Es gibt 3 Eichenüberhälter im Sinne des Knickerlasses (Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz, Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ldl. Räume vom 20.01.2017). Von Nord nach Süd haben sie Durchmesser von 90, 60 und 40 cm.

Beide Knickabschnitte sind naturschutzfachlich hochwertig. Sie gehören zu den naturschutzrechtlich besonders geschützten Biotopen und dürfen weder beeinträchtigt noch beseitigt werden.

Der westliche Abschnitt des nördlich gelegenen Knicks ist nur spärlich ausgeprägt. Der Wall erscheint eher als eine Böschung und es gibt lediglich Krautbewuchs.
Nach Beurteilung der Unteren Naturschutzbehörde sind die Strukturen entlang der Plangebietsgrenze südlich des Unterstandes sowie vom Unterstand zur südlichen Plangebietsgrenze als gesetzlich besonders geschützte Knicks zu beurteilen.

Der Knick südlich des Unterstandes ist nur noch rudimentär erhalten. Wall und Krautschicht sind vorhanden, Gehölz- oder Strauchbewuchs fehlen. Der angrenzende Knickabschnitt ist ebenfalls wenig ausgeprägt. Der Wall ist spärlich mit Sträuchern bewachsen, Überhälter sind nicht vorhanden.

Diese Knickabschnitte sind von geringer naturschutzfachlicher Wertigkeit. Sie gehören dennoch zu den naturschutzrechtlich besonders geschützten Biotopen und dürfen weder beeinträchtigt noch beseitigt werden.

Im gewerblich genutzten Bereich gibt es nordwestlich des Maschinenunterstandes mehrere Tannen. Diese sind weder heimisch noch standortgerecht und werden naturschutzfachlich als geringwertig beurteilt.

Zwischen dem Wohngebäude Fehrenböteler Dorfstraße 28 und der Zufahrt zur Maschinenhalle befinden sich auf der Grundstücksgrenze 4 Eichen. Die nördliche Eiche ist doppelstämmig mit Durchmessern von 40 und 50 cm. Daneben steht eine efeubewachsene Eiche mit einem Durchmesser von 90 cm, dann folgen 2 Eichen mit 70 und 50 cm Durchmesser. Der Kronendurchmesser liegt im Maximum bei 15 m. Die Eichen sind naturschutzfachlich hochwertig.

Die übrigen ackerbaulich und gewerblich genutzten Flächen sind aufgrund der Nutzungsintensität und der Naturferne naturschutzfachlich von untergeordneter Bedeutung.

Arten

Die wertgebenden Strukturen für geschützte und gefährdete Arten sind die im Plangebiet vorhandenen Knicks und Gehölze.

Die Brutvogeldichte wird aufgrund des vielfältigen Nahrungs- und Brutplatzangebotes als hoch angenommen. Hier sind Gebüsch brütende Arten wie z.B. Gartengrasmücke, Zilpzalp, Zaunkönig, Heckenbraunelle und Amsel zu erwarten. Vorrangig werden störungsunempfindliche Arten erwartet, die durch die angrenzende gewerbliche und landwirtschaftliche Nutzung nicht in ihrem Verhalten beeinträchtigt werden.

Aufgrund des hohen Anteils an Überhältern mit mehr als 30 cm Stammdurchmesser können Höhlenbrüter und auch höhlenbewohnende Fledermausarten nicht ausgeschlossen werden.

Da in den Gehölzstrukturen nur wenige Haselsträucher vorkommen, ist ein Vorkommen von Haselmäusen eher unwahrscheinlich, kann jedoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Nachweise von Haselmäusen gibt es für diesen Bereich nicht.

Ca. 400 und 450 m südlich und südöstlich des Plangebietes befinden sich zwei Kleingewässer. Sie sind durch dichten Bewuchs von den angrenzenden Ackerflächen abgeschirmt und können trotz der angrenzenden intensiven Ackernutzung

als Amphibienlebensraum nicht sicher ausgeschlossen werden. Aufgrund der Entfernung zum Plangebiet beschränkt sich die Betrachtung auf die wanderfreudigen, mobilen Arten. Während viele geschützte Arten an das Gewässer gebunden sind, wandern Erdkröten und Grasfrösche im Spätsommer ab zu ihren Winterquartieren. Am Fuße von Knicks oder auch auf dem Knickwall graben sich die Tiere ein, um dort zu überwintern bis sie im nächsten Frühjahr wieder zu ihrem Laichgewässer wandern. Es könnte sein, dass in den im Plangebiet vorhandenen Knicks Amphibien überwintern. Die Wahrscheinlichkeit erscheint aufgrund der angrenzenden intensiven Ackernutzung und der Entfernung zu den Laichgewässern jedoch eher gering.

Das Plangebiet ist bis auf den Knick entlang der Straße und die Eichen an der Zufahrt für den Artenschutz von untergeordneter Bedeutung.

Schutzgebiete, Natura 2000:

Als Bestandteil des europäischen Schutzgebietsverbundes NATURA 2000 beginnt in einer Entfernung von ca. 1.600 m in nordöstlicher Richtung das FFH-Gebiet DE 1927-301 „Kiebitzholmer Moor und Trentmoor". Da das Trentmoor rd. 6 km vom Plangebiet entfernt liegt, beschränkt sich der Umweltbericht auf das Teilgebiet Kiebitzholmer Moor.

Braun: FFH-Gebiet DE 1927-301 „Kiebitzholmer Moor und Trentmoor".

Die Gebietsbeschreibung führt zum Kiebitzholmer Moor folgendes aus:

Das Kiebitzholmer Moor einschließlich des nordwestlich angrenzenden Trentmoores ist ein weitläufiges degeneriertes, noch renaturierungsfähiges Hochmoor der Holsteinischen Geest. Die Moorrestfläche befindet sich überwiegend im Birken-Pfeifengras-Stadium, das von reinen Pfeifengrasbeständen abgelöst wird. Handtorfstiche mit wertvoller hochmoortypischer Vegetation sind vorhanden. Im Zent-

rum des Moores befinden sich einige nährstoffarme Sandkuppen, die zu Sandheiden entwickelt wurden.

Übergreifendes Schutzziel ist die Erhaltung des Kiebitzholmer Moores als Rest einer weitläufigen Moor- und Heidelandschaft mit regenerierenden Moorflächen, Heide- und Offenlandpartien.

Der Moorkomplex ist Lebensraum für Moorfrosch und Kreuzkröte, die beide in großen Populationen im Schutzgebiet vorkommen.

Landschaftsbild
Das Plangebiet liegt in der Ortsrandlage von Fehrenbötel im Übergang des Siedlungsbereiches in die freie Landschaft. Das Landschaftsbild in diesem Bereich wirkt siedlungsstrukturell genutzt und wird geprägt von der baulichen Nutzung durch Wohngebäude und den Gewerbebetrieb Timm sowie die angrenzende landwirtschaftliche Nutzung. Insgesamt erscheint das Bild hier an Ortseingang anthropogen überformt und wenig landschaftlich bestimmt.

Kultur- und Sachgüter
Archäologische Denkmäler oder sonstige Kultur- und Sachgüter in oder am Plangebiet sind nicht bekannt.

5.2.2 Entwicklungsprognose

Mensch
Während der Bauphase kommt es für die Anlieger zu Belästigungen durch Lärm und Staub, der von den Baufahrzeugen verursacht wird. Diese sind zeitlich begrenzt und werden daher als zumutbar und unerheblich beurteilt.

Betriebsbedingt kommt es zu einer Verlagerung der Lärmsituation, da die Hauptzufahrt zum Betriebsgelände dann nicht mehr über das Grundstück Fehrenböteler Dorfstraße 24 erfolgt, sondern östlich der Hausnr. 28. Zudem führt ein möglicher weiterer Betrieb zu zusätzlichen Verkehrs- und Betriebslärm. Das Lärmschutzgutachten (s.a. Pkt. 7.1) bestätigt bei Einhaltung von Schutzmaßnahmen, die im nachfolgenden Bebauungsplan festzusetzen sind, die Verträglichkeit der gewerblichen Nutzung mit der benachbarten Wohnnutzung. Das gesundheitliche Wohlbefinden wird nicht beeinträchtigt. Wohn-, Wohnumfeld- und Erholungsfunktion des Plangebietes bleiben unverändert.

Die Auswirkungen der Planung sind nicht erheblich.

Boden
Durch das Befahren der Flächen mit schweren Baufahrzeugen und das Abstellen von Maschinen und Baumaterialien kommt es während der Bauphase zu Verdichtungen des Bodens. Da im Plangebiet sandige und damit verdichtungsfähige Böden anstehen, kann dies zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Bodenfunktionen führen.

Die Erweiterung des Betriebes Timm und die Neuansiedlung eines weiteren Betriebes führen dauerhaft zu umfänglichen Neuversiegelungen im Plangebiet. Bei vollversiegelten Flächen werden die Funktionen des Bodens vollständig ausgesetzt. Teilversiegelte und wassergebundene Flächen bleiben bei sachgerechtem Aufbau dauerhaft wasser- und luftdurchlässig. Sie bieten Kleinstlebewesen und trockenresistenten Pflanzen speziellen Lebensraum. Dennoch sind diese Funktionen gegenüber den heutigen stark eingeschränkt.

Unter Berücksichtigung der heute bereits voll- und teilversiegelten Flächen kann eine Neuversiegelung von rechnerisch ca. 1,7 ha angenommen werden.

Die Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden ist erheblich.

Wasser

Durch die umfangreichen Versiegelungen im Plangebiet wird es zu einem verstärkten Oberflächenabfluss kommen. Die Grundwasserneubildungsrate wird sich nicht verringern, da das Regenwasser auf den Grundstücken zu versickern ist. Da mehr Schmutzwasser abgeführt wird, erhöhen sich die Einleitungsmengen in den Vorfluter. Die rechnerischen Kapazitäten der Abwasseranlage und die rechnerisch zugelassenen Einleitungsmengen in den Vorfluter werden nicht überschritten.

Die Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes vor Ort ist nicht erheblich.

Klima

Das Großklima Schleswig-Holsteins wird durch die Realisierung der Betriebserweiterung nicht nachweisbar verändert.

Die Versiegelungen im Plangebiet führen vor Ort zu einer erhöhten Erwärmung über Tag und einer verstärkten Abstrahlung in der Nacht, somit also zu größeren Temperaturschwankungen. Diese Veränderung des Lokalklimas wird als unerheblich beurteilt, da das Plangebiet keine Luftaustausch- oder Kaltluftentstehungsfunktionen besitzt.

Luft

Während der Bauphase kommt es für die Anlieger zu einer zusätzlichen Belastung der lufthygienischen Situation, die von den Baufahrzeugen verursacht wird. Diese ist zeitlich begrenzt und wird daher als zumutbar und unerheblich beurteilt.

Die Betriebsverlagerung der Fa. Timm dient der Betriebsoptimierung und führt nicht zu einer Erhöhung des betriebsbedingten An- und Abfahrten. Sie hat somit keine negativen Auswirkungen auf die lufthygienische Situation. Bei Neuansiedlung eines weiteren Betriebes kommt es zu zusätzlichen An- und Abfahrten. Die von ihnen verursachte Zunahme der Feinstaub- und CO 2-Konzentration wird unter Berücksichtigung der Vorbelastung durch die Kreisstraße 103 als unerheblich beurteilt.

Die Planung führt insgesamt zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der lufthygienischen Situation.

Biotope

Die in der nordwestlichen Ecke des Plangebietes gelegen Zufahrt wird um ca. 8 m aus dem Kronentraufbereich der Eichen heraus in Richtung Osten bis an die Ortsdurchfahrtsgrenze heran verlegt. Die Verlegung wird angestrebt, um die Eichen dauerhaft zu sichern und die Belastung der direkten Nachbarn durch ein- und ausfahrende Fahrzeuge zu mildern. Naturschutzfachlich kann die Verlegung der Zufahrt bzw. die Beseitigung von 8 m schwach rudimentär vorhandenen Knicks vernachlässigt werden. Naturschutzrechtlich ist sie jedoch als erhebliche Beeinträchtigung des Knicks zu werten.

In die übrigen Knickstrukturen wird nicht eingegriffen, sie bleiben vollständig erhalten und werden durch geeignete Festsetzungen geschützt. So können betriebsbedingte Beeinträchtigungen auch langfristig ausgeschlossen werden.

Während der Bauphase kann es durch das Überfahren mit schwerem Gerät oder die Lagerung von Baumaterialien am Knickfuß zu Schädigungen der Knicks kommen. Ob es dadurch zu einer nachhaltigen Schädigung kommt, erscheint bei einem alten Knick mit tief wurzelnden Gehölzen nicht zwingend wahrscheinlich, kann jedoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Die Ackerfläche wird betriebsabhängig voraussichtlich großflächig versiegelt, wodurch die Biotopfunktion verlorengeht. Da die Biotopqualität aufgrund der Naturferne und der intensiven Bewirtschaftung jedoch als geringwertig zu beurteilen ist, wird die Auswirkung der Planung als unerheblich eingestuft.

Arten

Die für den Artenschutz bedeutsamen Knick- und Grünstrukturen mit ihrer Funktion als Nahrungs- und Bruthabitat bleiben vollständig erhalten.

Für Gebüschbrüter und für höhlenbewohnende Vogelarten kann es während der Bauphase wegen der Störungen zu einem Meiden der Habitate kommen. Nach Abschluss der Bauarbeiten kommt es i.d.R. kurzfristig zu einer Rückkehr und Wiederbesiedelung der wertgebenden Strukturen. Da es sich vorrangig um störungsunempfindliche Arten handeln wird, sind dauerhafte Auswirkungen auf vorkommende Arten eher unwahrscheinlich.

Für höhlenbewohnende Fledermausarten werden keine bau-, betriebs- und anlagenbedingten Beeinträchtigungen erwartet, da diese Arten nachtaktiv sind und die für sie wertgebenden Strukturen erhalten bleiben.

Gleiches kann angenommen werden für potentiell vorkommende Haselmäuse und Amphibien. Haselmäuse sind nachtaktiv und wenig mobil. Solange die vorhandenen Grünstrukturen erhalten bleiben, ändern sich die Habitatbedingungen

für die Haselmäuse nicht. Es werden keine bau-, betriebs- und anlagenbedingten Beeinträchtigungen erwartet.

Amphibien nutzen das Plangebiet potentiell als Wanderstrecke vom Laichgewässer zum Winterquartier und im Knickbereich als Winterquartier. Bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen können aufgrund der Dämmerungs- und Nachtaktivität der Tiere vernachlässigt werden. Sollte es vereinzelt zu Tötungen kommen, so dürfte das Risiko das allgemeine Lebensrisiko nicht übersteigen. Die anlagebedingte Zunahme an versiegelten Flächen erleichtert den Tieren die Wanderung und führt aufgrund der Wärmeabstrahlung in der Nacht zu erhöhten Wanderbewegungen.

In der Gesamtheit ist davon auszugehen, dass geschützte Arten nicht dauerhaft und erheblich beeinträchtigt werden. Die Planung erfüllt keinen der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG.

Schutzgebiete

Aufgrund der Entfernung sind hinsichtlich des FFH-Gebietes keine Auswirkungen der Planung erkennbar. Eine Betroffenheit lässt sich nicht begründen und es sind keine von der Umsetzung der Planung verursachten Umstände oder Entwicklungen absehbar, die einen negativen Einfluss auf die Ziele der Schutzgebietsausweisung bzw. deren Arten und Biotoptypen haben könnten. Nach Lage der Dinge besteht keine ernsthafte Besorgnis nachteiliger Auswirkungen auf das Schutzgebiet (BVerwG 13.08.2010 – 4 BN 6.10). Eine weitergehende Verträglichkeitsvorprüfung oder –prüfung wird nicht erforderlich.

Landschaftsbild

Das Ortsbild wird durch die Betriebserweiterung und die Neuansiedlung eines weiteren Betriebes verändert. Die bauliche Erweiterung führt dazu, dass die gewerbliche Nutzung als massiver wahrgenommen wird und mehr Präsenz in der Landschaft erhält. Durch die Bebauung des Plangebietes verändert sich der Ortsrand von Fehrenbötel und die Bebauung schiebt sich weiter in den Außenbereich. Da das Plangebiet bereits schon heute überwiegend anthropogen geprägt und durch Knicks und Gehölze stark eingegrünt ist, dürfte die zusätzliche Veränderung kaum raumwirksam sein. Dennoch führt die Intensivierung der gewerblichen Nutzung zu einem veränderten Ortsbild und wird als erheblich beurteilt.

Wechselwirkungen

Wechselwirkungen sind abhängig von den Wechselbeziehungen, also von den Wirkbeziehungen zwischen den einzelnen Schutzgütern oder innerhalb der Schutzgüter.

Wirkkomplexe mit schutzgutübergreifenden Wirkungsnetzen, die eine hohe Eingriffsempfindlichkeit aufweisen und i.d.R. nicht wiederherstellbar sind, sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Es sind keine weiteren Vorhaben oder Planungen bekannt. Kumulierende Wirkungen, die zu einer erheblichen Umweltauswirkung führen können, sind nicht zu befürchten.

5.2.3. Vermeidung, Minimierung, Ausgleich

Bei einer Umsetzung der Planung ist von Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter auszugehen:

Boden
Landschaftsbild
Geschützte Biotope (Knick)

Nullvariante

Ohne eine Bauleitplanung blieben die Standortverhältnisse im Hinblick auf die umweltrelevanten Belange unverändert. Für den Betrieb Timm würde dies bedeuten, dass eine Betriebsoptimierung und Modernisierung nicht zu realisieren wäre, da das Bauplanungsrecht entgegenstünde. Da eine Entwicklung am jetzigen Betriebsstandort ohne eine Flächenerweiterung aufgrund der räumlichen Enge nicht möglich ist, müsste der Betrieb mittelfristig abwandern. Um dies zu verhindern, wird zur Sicherung des Betriebes die Erweiterung planungsrechtlich vorbereitet. Mit der Nullvariante kann das Ziel der Bauleitplanung nicht erreicht werden.

Alternativenprüfung

Bei einer Alternativenprüfung sind die Alternativen am Standort und die Alternativstandorte im Gemeindegebiet zu betrachten. Alternativstandorte im Gemeindegebiet sind nicht vorhanden, da es bereits seit vielen Jahren keine freien Gewerbeflächen in der Gemeinde Rickling gibt.

Die Betriebserweiterung der Fa. Timm ist standortgebunden. Die Inanspruchnahme der Erweiterungsflächen dient der Betriebsoptimierung und einer faktischen Verlagerung des Betriebes. Dennoch wird der heutige Standort nicht vollständig aufgelöst, sondern es verbleiben weiterhin einzelne Aufgabenbereiche in den vorhandenen Gebäuden. Die Anordnung einzelner baulicher Anlagen wird von den Betriebsabläufen bestimmt und kann nicht beliebig variiert werden.

Vermeidung

Unter Berücksichtigung der Zielsetzung des Bebauungsplanes lässt sich die Inanspruchnahme des Plangebietes und die damit verbundenen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden, Landschaftsbild und Biotope nicht vermeiden.

Während der Bauphase wird darauf zu achten sein, dass ausreichende Schutzstreifen zum Knickfuß abgezäunt werden. Es gilt zu verhindern, dass es durch das Überfahren mit schwerem Gerät oder die Lagerung von Baumaterialien am Knickfuß zu Schädigungen der Knicks kommt. Die Umsetzung dieser Schutzmaßnahme erfolgt im Baugenehmigungsverfahren. Durch geeignete Maßnahmen und

den ohnehin bestehenden gesetzlichen Schutz wird gewährleistet, dass die Planung keine erheblichen Auswirkungen auf die Knicks haben wird.

Minimierung

Die Inanspruchnahme gewerblich/baulich und intensiv ackerbaulich genutzter Flächen mit insgesamt geringer naturschutzfachlicher Wertigkeit im Hinblick auf die umweltrelevanten Belange (Ausnahme sind die teils hochwertigen randlichen Knicks) wird dem naturschutzrechtlichen Minimierungsgebot Rechnung getragen.

Ausgleich

Schutzgut Boden:

Die naturschutzrechtliche Bilanzierung erfolgt in Anwendung des Runderlasses „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsreglung zum Baurecht" (MELUR vom 9. Dezember 2013):

zulässige Vollversiegelung	26.000 m²	x 0,8 =	20.800 m²
abzgl. Bestand			3.800 m²
rechnerische max. Neuversiegelung			17.000 m²

Diese rechnerische Neuversiegelung ist im Verhältnis 1:0,5 auszugleichen. Daraus ergibt sich ein Kompensationsbedarf von **8.500 m².**

Die Kompensation der verlorengegangenen Werte und Funktionen des Schutzgutes Boden erfolgt über die Inanspruchnahme des von der Naturschutzbehörde des Kreises Pinneberg anerkannten Ökokontos 26KOM.2020-2 Bevern der ecodots GmbH.

Auszug aus dem Entwicklungskonzept:

„Zielsetzung der Maßnahmen im Ökokonto Bevern ist die Entwicklung eines gesetzlich geschützten Biotopes. Über die Extensivierung der Fläche wird die Entwicklung von mesophilem Grünland frischer Standorte angestrebt, welches gem. § 21 Abs. 1 Nr. 6 LNatSchG als arten- und strukturreiches Dauergrünland geschützt ist.

Mit der Entwicklung von Wertegrünland wird die Fläche gleichzeitig als Lebensraum für heimische Vogelarten, Insekten und Reptilien aufgewertet. Um die Lebensqualität der Fläche zu verbessern, werden zusätzlich Stein- und Stubbenhaufen auf der Fläche angelegt. Diese dienen als Versteck für Reptilien, Lebensraum von Insekten und Ansitzwarte für heimische Brutvögel."

„Das Zielbiotop für das Ökokonto ist extensiv gepflegtes, mesophiles Grünland (GMm)."

Übersichtskarte Entwicklungsmaßnahmen, nicht maßstabsgetreu:

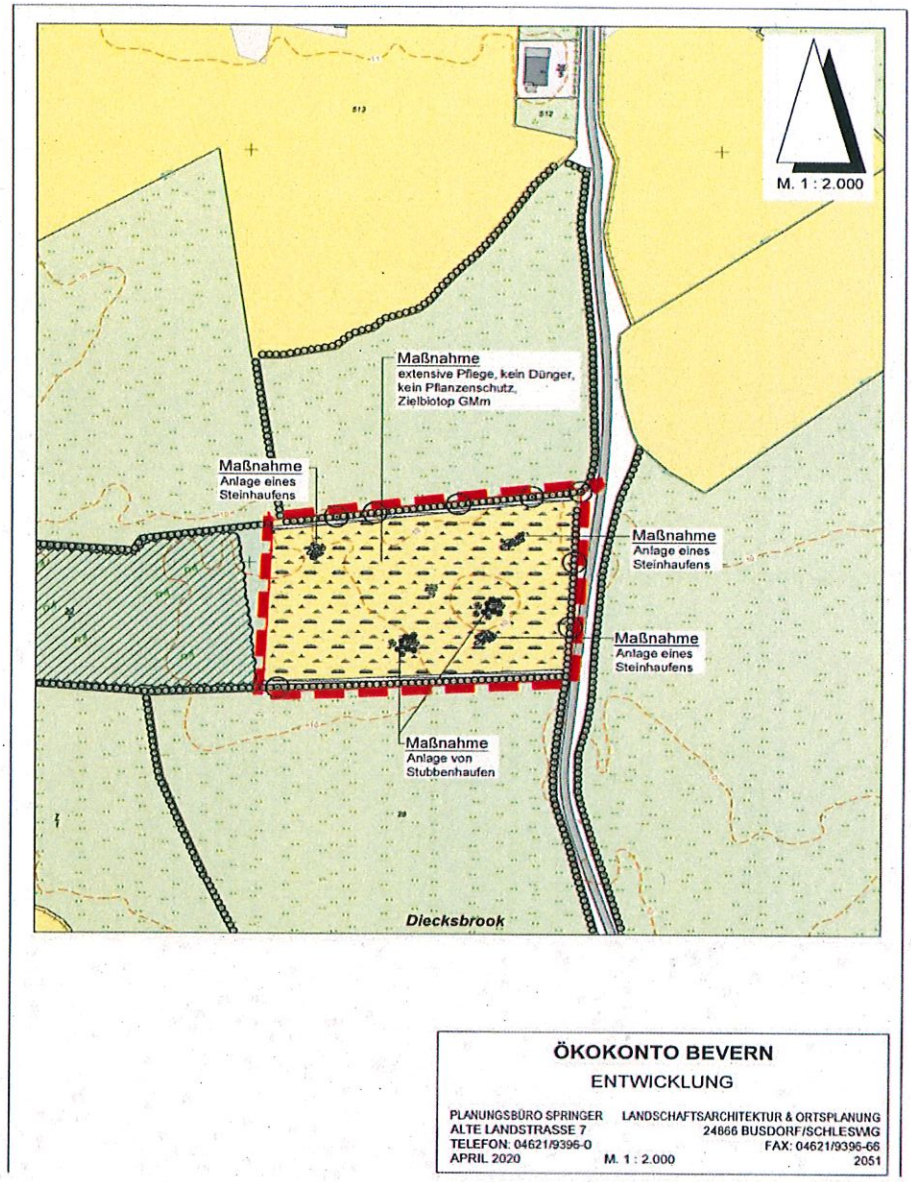

Die Sicherung der Kompensationsmaßnahme für den Bebauungsplan Nr. 18 erfolgt gemäß § 1 a Abs. 2 Satz 4 BauGB durch vertragliche Vereinbarung. Der Vertrag ist bereits rechtswirksam.

Schutzgut Landschaftsbild:

Die Kompensation der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes erfolgt durch die Anlage eines multifunktionalen Knicks entlang der südlichen Plangebietsgrenze. Damit wird eine klare Abgrenzung zur freien Landschaft gesichert und das Landschaftsbild wiederhergestellt bzw. positiv gestaltet.

Folgende Gehölzarten der Schlehen-Hasel-Knicks können gepflanzt werden:

Eiche (Quercus robur)
Hasel (Corylus avellana)
Schlehdorn (Prunus spinosa)
Schwarzer Holunder (Sambucus nigra)
Hainbuche (Carpinus betulus)
Esche (Fraxinus excelsior)
Pfaffenhütchen (Euonymus europaeus)
Schneeball (Viburnum opulus)
Bergahorn (Acer pseudoplatanus)
Feldahorn (Acer campestre)
Weißdorn (Crataegus div. spec.)
Roter Hartriegel (Cornus sanguinea)
Weiden (Salix div. spec.)
Traubenkirsche (Prunus padus)
Vogelkirsche (Prunus avium)
Sal-Weide (Salix caprea)
Rotbuche (Fagus sylvatica)
Eberesche (Sorbus aucuparia)
Faulbaum (Frangula alnus)
Stieleiche (Quercus robur)
Wildapfel (Malus sylvestris)

Schutzgut Geschützte Biotope (Knick)
Die Beseitigung von 8 m Knick ist gemäß den Durchführungen zum Knickschutz, Erlass vom 20.01.2017 im Verhältnis 1:2 auszugleichen. Der Ausgleich erfolgt durch die Neuanlage von 8 m Knick entlang der nordwestlichen sowie von 90 m entlang der südlichen Plangebietsgrenze.

5.3 Zusammenfassendes Ergebnis der Umweltprüfung

Die Umsetzung der Planung verursacht bei Umsetzung der Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen keine erheblichen Umweltauswirkungen.

5.4 Zusätzliche Angaben

5.4.1 Verwendete technische Verfahren, Schwierigkeiten

Technische Verfahren sind nicht zur Anwendung gekommen. Technische Lücken oder fehlende Kenntnisse bestanden nicht.

5.4.2 Überwachung

Die Überwachung der Umsetzung und des dauerhaften Erhalts der Kompensationsmaßnahmen erfolgt nach Erteilung der Baugenehmigung durch die Genehmigungsbehörde und die Gemeinde als örtliche Ordnungsbehörde. Die Fläche wird jährlich von der Gemeinde kontrolliert. Bei Fehlentwicklungen wird zielgerichtet durch ggf. ergänzende Maßnahmen nachgesteuert.

5.4.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Durch den Bebauungsplan Nr. 18 werden notwendige Erweiterungsflächen zur Sicherung und Entwicklung des Standortes der Firma Landtechnik Timm einschließlich der Möglichkeit der Ansiedlung eines weiteren Betriebes planungsrechtlich vorbereitet und abgesichert werden.

Die hierfür vorgesehenen Flächen befinden sich am Ortsrand von Fehrenbötel und wird heute baulich/gewerblich und intensiv ackerbaulich genutzt. Durch die geplante Bebauung sind Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden (Versiegelungen) und Landschaftsbild (Intensivierung und Ausdehnung der Bebauung) zu erwarten. Die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen werden über die Inanspruchnahme des von der Naturschutzbehörde des Kreises Pinneberg anerkannten Ökokontos 26KOM.2020-2 Bevern der ecodots GmbH gesichert.

5.4.4 Referenzliste

Folgende Datenquellen wurden genutzt:

Gesetze:
Baugesetzbuch (BauGB)
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG)
Bundesbodenschutzgesetz (BBSchG)

Fachplanungen:
Landesentwicklungsplan
Regionalplan
Landschaftsrahmenplan
Landschaftsplan

Sonstiges:
Bodenkarte von SH, Bodenbewertung des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ldl. Räume
Säugetieratlas SH
Haselmauskartierungen Stiftung Naturschutz
Faunistische Daten LLUR
Umweltdatenatlas
Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz SH
Datenblätter Natura 2000
Auskunft Archäologisches Landesamt sowie Stellungnahme zum Vorentwurf

6 Verkehrliche Erschließung

Für die Erschließung wird die vorhandene, innerhalb der Ortsdurchfahrtsgrenze gelegene Zufahrt östlich der Fehrenböteler Dorfstraße 28 in Richtung Osten bis an die Ortsdurchfahrtsgrenze heran verlegt. Weitere Zufahrten sind nicht vorgesehen und wären wegen deren Lage außerhalb der Ortsdurchfahrtsgrenze auch nicht genehmigungsfähig.

7 Ver- und Entsorgung

Die Frischwasserversorgung erfolgt zentral über das Wasserwerk in Rickling.

Gemäß § 2 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz – BrSchG) hat die zuständige Gemeinde für eine ausreichende Löschwasserversorgung im Planungsbereich zu sorgen. Für die Festlegung der erforderlichen Löschwassermenge kann das Arbeitsblatt W 405 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. in der jeweiligen Fassung herangezogen werden. Die angegebene Löschwassermenge von 96 m³/h für 2 Stunden stellt den Grundschutz für dieses Gebiet dar. Da im Umkreis von 75 m kein Hydrant vorhanden ist, muss ein zusätzlicher Löschwasserbrunnen im Plangebiet eingerichtet werden.

Durch die geplante Ansiedlung von mindestens zwei Gewerbebetrieben mit mehreren Gebäuden, ist es sehr wahrscheinlich, dass Gebäude mit einem Abstand von mehr als 50 m zur öffentlichen Verkehrsfläche entstehen. Aus diesem Grunde ist die Notwendigkeit von Feuerwehrzufahrten mit Bewegungsflächen und ggf. Wendemöglichkeiten gegeben. Dies ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens konkret zu klären und sicherzustellen.

Das Schmutzwasser wird abgeführt. Die Kapazitäten des Leitungssystems und der Kläranlage sind ausreichend für die Aufnahme der zusätzlichen Mengen.

Das Regenwasser wird auf den Grundstücken versickert. Die konkreten baulichen Maßnahmen werden im Bauantragsverfahren im Zuge der Entwässerungsgenehmigung festgelegt.

8 Immissionen

8.1 Lärm

Zur Klärung der Verträglichkeit der geplanten gewerblichen Nutzung mit der benachbarten Wohnbebauung wurde ein Schallgutachten in Auftrag gegeben (dBCon, 13.03.2017). Der Gutachter kommt zu dem Ergebnis, dass der zu erwartende Gewerbelärm Schutzmaßnahmen für die benachbarte Wohnbebauung erforderlich macht. Damit die Orientierungswerte der DIN 18005-1 eingehalten werden können, sind folgende Maßnahmen erforderlich:

1. Ausschluss des Nachtbetriebes auf den Gewerbeflächen von 22:00 bis 06:00 Uhr
2. Sicherung eines emissionsfreien Pufferstreifens von 5 m Breite an der Grenze zum Grundstück Fehrenböteler Dorfstraße 28.

Aufgrund der Vorbelastung der Fehrenböteler Dorfstraße ist das anlagen- und betriebsbezogene zusätzliche Verkehrsaufkommen nicht Maßnahmen auslösend.

8.2 Geruch

An das am Ortsrand gelegene Plangebiet grenzen landwirtschaftlich intensiv genutzte Ackerflächen an. Im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung dieser Flächen kommt es seit jeher in der Umgebung vorübergehend zu Geruchsbelästigungen sowie Lärm- und Staubimmissionen, insbesondere in der Bestell- und Erntezeit. Aufgrund der geringen Ausdehnung der Ortslage und seiner Lage im landwirtschaftlich geprägten Raum sind derartige vorübergehende Immissionen aus der Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen für die gesamte Ortslage als herkömmlich und ortsüblich einzustufen und insofern auch innerhalb des Plangebietes hinzunehmen. Aufgrund des temporären Charakters dieser Immissionen ist davon auszugehen, dass die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewahrt werden.

9 Nachsorgender Bodenschutz

Um eine Beeinträchtigung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse auszuschließen, wurde der Anregung der Unteren Bodenschutzbehörde folgend eine orientierende Altlastenuntersuchung durchgeführt. Dazu wurde die Bodenluft an 2 Erkundungspunkten auf LCKW (leichtflüchtige chlorierte Kohlenwasserstoffe) und BTEX-Aromaten (Benzol, Toluol, Ethylbenzol, Xylol) untersucht. Der Gutachter (Sachverständigen-Ring GmbH, H.-U. Mücke, 05.09.2017) kommt zu dem Ergebnis, dass es in dem untersuchten Bereich keine Hinweise auf das Vorhandensein von schädlichen Bodenveränderungen i.S.d. BBodenschutzG gibt.

10 Hinweise

10.1 Archäologie

Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies gemäß § 15 DSchG unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten ge-

schehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

10.2 Grundwasserschutz

Sofern im Rahmen der Neubebauung Wasserhaltungsmaßnahmen zur Trockenhaltung der Baugrube geplant sind, ist die erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis rechtzeitig vor Baubeginn bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen.

Gemeinde Rickling
Der Bürgermeister

Rickling, den 16. Juni 2021

GEMEINDE RICKLING 2 KREIS SEGEBERG

(Bürgermeister)